

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Bedingungen und des Verfahrens für Auskunftersuchen der Kommission an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen in Bezug auf den Binnenmarkt und damit verbundene Bereiche
KOM-Nr.:	COM(2017) 257 final
BR-Drucksache:	400/17
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MWAVT VII 211
Zielsetzung:	Zweck der Verordnung ist die Unterstützung der EU-Kommission bei der Überwachung und Durchsetzung von Binnenmarktvorschriften, indem sie in die Lage versetzt wird, mithilfe sehr gezielter Auskunftersuchen von ausgewählten Marktteilnehmern aktuelle, umfassende und verlässliche quantitative und qualitative Informationen einzuholen.
Wesentlicher Inhalt:	Die vorgeschlagene Verordnung stellt auf konkrete Fälle ab, in denen die Vorteile einer schnellen und gewissenhaften Umsetzung den Aufwand und die Kosten, welche den beteiligten Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen auferlegt werden, nach Auffassung der EU-Kommission eindeutig überwiegen. Das neue Instrument soll in Bereichen zum Einsatz kommen, in denen die EU greifbare Ergebnisse von wesentlicher Bedeutung für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen liefern kann. Vermeintlich effizientere Durchsetzungsinstrumente sollen die EU in die Lage versetzen, zu handeln und in den von ihr festgelegten vorrangigen Bereichen schneller und wirksamer für eine vollständige Einhaltung der Vorschriften zu sorgen. Gleichzeitig werden Vorschriften über Geldbußen oder Zwangsgelder für den Fall festgelegt, dass der Adressat eines Informationersuchens unrichtige oder irreführende Informationen übermittelt oder er in Beantwortung eines durch einen formalen Beschluss der Kommission erfolgten Ersuchens unvollständige oder gar keine Informationen liefert. Bei diesen Vor-

	<p>schriften orientiert sich der Vorschlag an dem Regelungssystem der im Bereich staatlicher Beihilfen anwendbaren Verordnung (EU) Nr. 2015/1589 (Beihilfen-Verf-VO).</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Vor dem Hintergrund der Erfahrungen im Wettbewerbsbereich (Beihilfen-Verf-VO) bestehen erhebliche Bedenken bezgl. Subsidiarität und – jedenfalls – Verhältnismäßigkeit.</p> <p>Die Frage der Subsidiarität wäre noch weiter zu prüfen, die hier erhobenen Bedenken werden aber auch im BMWi zumindest angesprochen.</p> <p>Zur Verhältnismäßigkeit: Spezifische Ermittlungsbefugnisse wurden der Kommission auf der Grundlage entsprechender Verordnungen bereits auf dem Gebiet des europäischen Wettbewerbsrechts eingeräumt. Aber schon dort ist nicht erkennbar, dass der erhebliche legislative und administrative Aufwand zu einer wesentlichen Verbesserung der Informationslage auf Seiten der EU-Kommission führt.</p> <p>Der EU-Kommission sollten, wenn überhaupt, anstelle einer allgemeinen Ermittlungsbefugnis hinsichtlich der Funktionsfähigkeit des Binnenmarktes sowie der damit verbundenen Politiken, durch Änderung oder Erlass bereichsspezifischer Rechtsakte erforderlichenfalls höchstens spezialgesetzliche, eng umschriebene Befugnisse zur Einholung von Auskünften eingeräumt werden.</p> <p>Zweifel bestehen auch an der Verhältnismäßigkeit der Einführung und der Höchstgrenzen für Buß- und Zwangsgelder. Im Vorschlag orientieren sich diese ebenfalls an der Beihilfen-Verf-VO. Schon dort bestehen insoweit erhebliche Zweifel. Umso mehr muss dies im Bereich der allgemeinen Binnenmarktregeln gelten, die – im Gegensatz zum beihilferechtlichen Durchführungsverbot (Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV) oft gar keine verpflichtende Bindung für die Unternehmen enthalten.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Ein spezifisches, überschießendes Landesinteresse ist nicht erkennbar.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>877. Sitzung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates am 22. Juni 2017, Plenum nicht bekannt.</p> <p>nicht bekannt</p> <p>nicht bekannt</p>